

SATZUNG
der deutschen Vertretung der
Internationalen Alpenschutzkommission e.V.
(CIPRA Deutschland)

Stand: Mitgliederversammlung vom 21. November 2019

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Vertretung der Internationalen Alpenschutzkommission e.V.“ (CIPRA Deutschland) und hat seinen Sitz in München.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Ziele des Vereins sind die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der landschaftlichen Schönheit und Vielfalt sowie des reichen Kulturerbes sowie die nachhaltige Entwicklung im Alpenraum im Sinne der Gebietsabgrenzung der Alpenkonvention.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Förderung des Natur- und Umweltschutzes und Förderung kultureller Zwecke). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Aufgaben und Maßnahmen

1. Aufgaben des Vereins sind Beiträge zu:
 - a) Fragen der nachhaltigen Entwicklung sowie des Schutzes und der Entwicklung von Natur und Landschaft, der Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Vielfalt, der Raumordnung und Landesentwicklung einschließlich der Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Siedlungs-, Wirtschafts- und Infrastrukturentwicklung, der Freizeit und Erholung, des Tourismus, des Verkehrs, der Energieerzeugung und –nutzung im Alpenraum
 - b) Fragen der Forschung, Bildung, Information und Dokumentation im Sinne der Zielsetzungen
2. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele sind vor allem:
 - a) Fachliche Mitwirkung bei Ausarbeitung und Umsetzung von Übereinkommen zum Schutz der Alpen (wie z. B. Alpenkonvention)
 - b) Wissenschaftliche Beurteilung von und Stellungnahme zu Projekten mit überregionalen oder grenzüberschreitenden Auswirkungen in den Alpenländern, soweit die Grundlagen von Natur, Umwelt und Kultur davon berührt werden; Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen
 - c) Anregung, Koordinierung und Durchführung anwendungsorientierter Forschungsvorhaben zu Fragen gem. § 3 Abs. 1 a.
 - d) Beratung der für den Alpenraum verantwortlichen Entscheidungsträger
 - e) Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen
 - f) Verbreitung von Fachinformationen
 - g) Förderung des Umweltbewusstseins und der Umweltbildung
 - h) Mitwirkung an Konzepten, Abkommen, Vereinbarungen und Maßnahmen im Sinne der Zielsetzungen
 - i) Förderung und Pflege von regionalen und lokalen kulturellen Eigenarten

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können Organisationen und Institutionen werden, die nach Satzung und Aufgabenerfüllung die Ziele der CIPRA aktiv unterstützen.
3. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die den Vereinszweck fördern, insbesondere Personenvereinigungen, Körperschaften, Behörden, Organisationen und Institutionen aus Wissenschaft und Forschung.
4. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein oder die CIPRA erworben haben.

§ 5 Aufnahme

1. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Ein Aufnahmegesuch kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, unabhängig davon, von wie vielen Delegierten es in der Mitgliederversammlung vertreten wird. Sie sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen, insbesondere die Beiträge nach § 7 zu entrichten.
2. Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion und können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Wenn sie sich zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet haben, müssen sie diese nach § 7 überweisen.
3. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es mit einem Jahresbeitrag oder mehr im Rückstand ist.

§ 7 Beiträge

Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung, die der fördernden Mitglieder vom Vorstand festgesetzt. Sie sind bis Ende Februar des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 8 Ausscheiden

1. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt
 - a. durch Austrittserklärung
 - b. durch Ausschluss
2. Der Austritt eines Mitglieds muss vor Beginn des letzten Kalendervierteljahres für das darauffolgende Jahr beim Vorstand schriftlich erklärt werden.
3. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand erfolgen. Das betreffende Mitglied kann Berufung an die Mitgliederversammlung richten, die dann endgültig entscheidet.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Organe

Die Organe der CIPRA Deutschland sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform (z.B. E-Mail) mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Zu einem Beschluss zur

Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und den Bericht der Rechnungsprüfer/-prüferinnen entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, genehmigt das Arbeitsprogramm, nimmt den Haushaltsplan zur Kenntnis und beschließt über Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/-prüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit richtet sich nach der des Vorstandes gemäß § 11 Ziff. 2 der Satzung.
6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnis-Protokoll aufgenommen, das von dem Leiter/der Leiterin der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten/-präsidentinnen, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Vorstandsmitglieder müssen einem ordentlichen Mitglied angehören.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl des Vorstandes für die folgende Amtszeit. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist es dauernd verhindert, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit. Die Ämter des Vorstandes sind grundsätzlich Ehrenämter. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er erarbeitet Leitlinien und Schwerpunkte im Sinne der Ziele nach § 2.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/ deren Verhinderung von einem Vizepräsidenten/ einer Vizepräsidentin mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Ein Beschluss kann auch wirksam gefasst werden, wenn der Gegenstand bei der Einberufung nicht bezeichnet war. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein Beschluss wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. In Einzelfällen können Beschlüsse schriftlich gefasst werden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Hinsichtlich des Innenverhältnisses wird festgelegt, dass der Vizepräsident/die Vizepräsidentin nur bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin an dessen/deren Stelle tätig werden darf.
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen und über eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 12 Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann fachliche und/ oder regionale Arbeitsgruppen einrichten.
2. Die Mitgliederversammlung kann Richtlinien für die Besetzung und Arbeit von Arbeitsgruppen beschließen. Sie kann bestehende Arbeitsgruppen auflösen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss es, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe das verlangt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Ist weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend, wird die Auflösung von einer weiteren Mitgliederversammlung beschlossen, die innerhalb von vier Wochen einzuberufen ist. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der CIPRA Deutschland an den Deutschen Alpenverein e. V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zur Förderung von Natur und Kultur im Alpenraum zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 17.09.1991 errichtet, unter der Nummer VR 13735 beim Amtsgericht München in das Vereinsregister eingetragen, am 15.11.2013 neu gefasst und zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 21. 11. 2019.